**Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 UVPG**

**Vorhaben: Haltestelle Alter Flughafen, Stadtbahnstrecke B-Nord**

**Vorhabenträger: Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH (infra)**

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

1. **Kurzbeschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben betrifft den barrierefreien Ausbau des Hochbahnsteiges an der Stadtbahnhaltestelle Alter Flughafen in der Landeshauptstadt Hannover.

1. **Prüfungsmaßstab**

Im vorliegenden Fall ist eine überschlägige Vorprüfung, ob eine UVP-Pflicht besteht, erforderlich. Denn bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um ein Änderungsvorhaben, für das ursprünglich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 UVPG, sodass es auf den Einzelfall ankommt. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG. Die einzelnen Kriterien für diese Vorprüfung finden sich in der Anlage 3 zum UVPG wieder:

1. Merkmale des Vorhabens
2. Standort des Vorhabens
3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen
4. **Überschlägige Prüfung der UVP-Pflicht**

**1. Merkmale des Vorhabens**

**Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens**

Das Vorhaben beinhaltet den barrierefreien Ausbau des Hochbahnsteiges für die Stadtbahnhaltestelle Alter Flughafen. Die derzeitige Haltestelle mit den Niedrigseitenbahnsteigen liegt in Mittellage der Vahrenwalder Straße, unmittelbar nördlich des Knotenpunktes Vahrenwalder Straße/Alter Flughafen. Im Rahmen der Planung wird ein barrierefreier Ausbau mittels Seitenhochbahnsteigen in bestehender Haltestellenlage angestrebt. Die Gleislage bleibt für den Bau des Hochbahnsteiges unverändert. Er hat eine Länge von 70 Metern und ist durchgehend 2,50 m breit. Die Bahnsteighöhe beträgt 81,5 cm über Schienenoberkante und es sind beidseitige Rampen vor Kopf vorgesehen. Durch die erforderlich werdende Aufweitung des besonderen Bahnkörpers verschmälert sich die für den motorisierten Individualverkehr zur Verfügung stehende Breite der stadtauswärts führenden Fahrbahn um ca. 60 cm. Es bleiben aber alle Fahrstreifen erhalten. Die äußeren Fahrbahnränder verändern sich somit nicht. Lediglich im Bereich der neuen barrierefrei auszubauenden Überquerungsanlage kommt es zu Anpassungen der Bordanlagen und die Geh- und Radwege werden im Bereich der Lichtsignalanlagen und westlich der Vahrenwalder Straße geringfügig verlegt und die vorhandene Litfaßsäule versetzt.

Aus den Dimensionen des Vorhabens selbst ergibt sich noch keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

**Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten**

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

**Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

Schutzgut Fläche und Boden

Nach der Bodenkarte liegt das Plangebiet in einem Bereich des Bodentyps „Mittlere Gley-Podsol-Braunerde“. Infolge der starken anthropogenen Überprägung der Böden (durch annährend 100-prozentige Versiegelung) sind die natürlichen Bodenfunktionen stark beeinträchtigt. Aufgrund der Vorbelastung und Versiegelung sind die Böden im Plangebiet von geringer (versiegelte Flächen) und allgemeiner (nicht versiegelte Flächen) Bedeutung. Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz kommen nicht vor.

Im Bereich der geplanten Hochbahnsteige befinden sich querende Schmutzwasser- und Regenwasserkanäle, die in Bereiche außerhalb der Bahnsteige verlegt werden sollen. Die Bauarbeiten erfolgen sowohl in offener als auch in geschlossener Bauweise. Zudem wird Leitungsbau für die betriebstechnischen Anlagen (Kabelschutzrohranlage, Lichtsignalanlage, Beleuchtungsmasten) erforderlich. Für den Umgang mit dem anfallenden Bodenaushub sind die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft der Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Stand 01/2020) bzw. die Anforderungen der LAGA an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (LAGA 2003) anzuwenden. Der Oberboden ist im Bereich von Rasenflächen, die versiegelt oder als Baustelleneinrichtungsflächen genutzt werden, abzuschieben und sachgerecht zwischenzulagern. Beim Umgang mit Oberboden vor Ort sind DIN 18300, die DIN 18915 und die ZTV La-StB 2018 zu beachten. Die Baustelleneinrichtungsflächen (sofern auf Vegetationsfläche) sind nach Abschluss der Baumaßnahme in ihren Ausgangszustand zurückzuversetzen oder entsprechend der zukünftig angestrebten Nutzung ordnungsgemäß zu rekultivieren.

Anlagebedingt werden rd. 790 m² Boden von allgemeiner Bedeutung (teil-) versiegelt. Die anrechenbare Fläche beträgt rd. 309 m². Auf Grund der Entsiegelung, u. a. auch durch Rückbau eines bisherigen Haltestreifen auf der Straße Alter Flughafen, von 198 m² Fläche (anrechenbare Fläche: 184 m²) verbleibt eine Neuversiegelung von insg. 125 m². Hierfür sind rd. 63 m2 Fläche zu entsiegeln (Kompensationsfaktor von 1:0,5). Der Ausgleich erfolgt über die Pflanzung von drei Bäumen. Pro Baum können entsprechend des von der UNB Region Hannover geforderten Kompensationsfaktors ein großkroniger Laubbaum pro 20 m² Bodenversiegelung angerechnet werden.

Die geplante Maßnahme hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche und Boden.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet ist gekennzeichnet durch eine großflächige Versiegelung der Siedlungs- und Straßenbereiche. Diese werden über das städtische Kanalisationsnetz entwässert. Im Bereich der Grüngleise kann der Niederschlag vor Ort versickern. Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Es liegt zudem außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers, z. B. durch Grundwasserhaltung während der Verlegung der Kanäle, führen aufgrund des temporären Charakters nicht zu außerordentlichen Nachteilen für das Schutzgut Wasser. Im Fall einer Grundwasserabsenkung von mehr als 5.000 m³ wird eine entsprechende Erlaubnis eingeholt.

Es sind keine folgenschweren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für die Baumaßnahme muss ein Baum wegen der Verkehrsführung während der Leitungsbauarbeiten gefällt werden. Der Baum ist von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und fällt unter die Baumschutzsatzung der LHH als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ gemäß § 29 BNatSchG. Im Nachhinein wird an derselben Stelle ein neuer Baum nachgepflanzt. Außerdem sind Neuanpflanzungen von acht Bäumen im Grünstreifen und der entsiegelten Fläche vorgesehen, wodurch der Verlust ausgeglichen wird. Mögliche baubedingte Gefährdungen der vorhandenen Bäume werden durch Schutzmaßnahmen nach Maßgabe der RAS-LP 4 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) bzw. der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) vermieden. Der gesamte unversiegelte Kronenbereich der Bäume ist mit ortsfesten Zäunen gegen baubedingte Beeinträchtigungen zu schützen. Für einen Baum, in dessen Kronentrauf- und Wurzelbereich die geplanten Gehwegverbindungen vorgesehen sind, ist im Vorfeld der Baumaßnahmen eine Wurzelsondierung durchzuführen, um erhebliche Beeinträchtigungen im Wurzelraum und ggf. eine Fällung zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Wurzelschutzmaßnahmen durchzuführen. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Umweltbaubegleitung.

Von einer Erfassung von Tierartengruppen konnte abgesehen werden, da das Plangebiet aufgrund der Vegetationsstrukturen und Biotoptypen im potenziellen Eingriffsbereich sowie der intensiven Nutzung (verkehrsbedingte Schallimmissionen der dreispurigen Vahrenwalder Straße, optische Reize v.a. durch Menschen) keine besondere Bedeutung als Tierlebensraum aufweist. Allerdings stellen die älteren Bäume und Gehölze potenzielle Brutorte für Gehölzbrüter dar. Das Vorkommen europäischer Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie als artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppe nach § 44 Abs. 5 BNatSchG bzw. das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit nicht gänzlich auszuschließen, jedoch sehr unwahrscheinlich. Notwendige Baumfällungen, Gehölzeinschläge und Baumschnittmaßnahmen sind gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchzuführen. So können mögliche Individuenverluste von brütenden Vögeln oder von Jungtieren während der Brutzeit und Jungenaufzucht vermieden werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr.1 und 2 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Die weiteren verbleibenden Straßenbäume bieten potentielle Bruthabitate für Gehölzbrüter, so dass die Funktionalität des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und die Brutvögel genügend Ausweichmöglichkeiten finden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG kann somit ebenfalls ausgeschlossen werden.

Auch eine Betroffenheit von Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie als artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da der zu fällende Einzelbaum keine geeigneten Höhlen oder Spalten als Quartier für Fledermäuse aufweist.

Eine Beeinträchtigung der Tiere, Pflanzen und biologischen Vielfalt durch das Projekt ist nicht erkennbar.

**Abfallerzeugung im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Ein Entsorgungskonzept wird im Vorfeld der Baumaßnahme mit der Unteren Abfallbehörde (UAB) abgestimmt. Sollte bei der Ausführung der Aushubarbeiten auffälliger oder belasteter Boden oder sonstige Auffälligkeiten im Boden (Geruch, Farbe, Fremdbestandteile in größeren Mengen) festgestellt werden, wird umgehend die Region Hannover (UAB) informiert.

Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Betriebsstoffe, Öle etc.) wird verhindert. Entstandene Boden- oder Grundwasserkontaminationen werden fachgerecht beseitigt.

Es kann ausgeschlossen werden, dass durch die Erzeugung von Abfällen nachteilige Umweltauswirkungen entstehen werden.

**Umweltverschmutzung und Belästigungen**

Die Gesamtbetrachtung des Straßen- und Schienenverkehrslärms zeigt keine Überschreitung der Grenze zur Gesundheitsgefährdung gemäß § 1 Absatz 2 16. BImSchV aufgrund einer Erhöhung der Pegel infolge des Bauvorhabens. An keinem Immissionsort besteht ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen. Auch Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sind nicht erforderlich, da sich keine wesentliche Änderung an der erschütterungstechnischen Situation ergibt.

In Bezug auf Baustellenlärm wird darauf geachtet, dem Stand der Technik entsprechend geräuscharme Baumaschinen zu verwenden und insbesondere die Bauarbeiten während der Nachtzeit auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die notwendigen Nachtarbeiten werden den Anliegern rechtzeitig vorher unter Einbindung der notwendigen Stellen und Berücksichtigung der geltenden Vorschriften bekanntgegeben.

Nennenswerte Umweltverschmutzungen und Belästigungen sind nicht zu erwarten.

**Unfallrisiko mit Blick auf Stoffe und Technologien**

Es besteht kein Unfallrisiko mit Blick auf die verwendeten Stoffe und Technologien.

**Risiken für die menschliche Gesundheit**

Das Plangebiet gehört zu den lufthygienisch und bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen. Ursächlich dafür ist die sechs- bis siebenspurige und hochfrequentierte Vahrenwalder Straße.

Während der Bauphase kann es zu baubedingten temporären kleinklimatischen bzw. lufthygienischen Beeinträchtigungen durch Schadstoff- und Staubemissionen (Lärm und Abgase) der Bautätigkeiten und der Baufahrzeuge kommen. Nachhaltige Beeinträchtigungen und Veränderungen der lokalen klimatischen Verhältnisse können aber ausgeschlossen werden.

Zur Verbesserung des Straßenbildes und des Kleinklimas werden vier zusätzliche Neupflanzungen gemäß dem Wunsch der Landeshauptstadt Hannover vorgenommen. Damit wird auch eine lärmabschirmende Wirkung erzielt.

**2. Standort des Vorhabens**

Das Plangebiet ist geprägt durch versiegelte Verkehrsflächen. Die Vahrenwalder Straße wird in diesem Bereich gesäumt von Gebäudekomplexen der Gastronomie, einer Tankstelle, Büro- und Gewerbegebäuden und vereinzelter Wohnbebauung. Aus lokaler Sicht sind die Baumreihen stadtbildprägend bzw. von Bedeutung für das Stadtbild und stellen raumprägende Vegetationselemente dar.

Das Vorhaben führt nicht zu einer Änderung der Nutzungen in dem Gebiet. Eine Kollision mit den anderen Nutzungen kann daher ausgeschlossen werden. Der Standort des Vorhabens ist insgesamt als stark vorbelastet einzustufen. Die o. g. Nutzungen prägen das Gebiet und haben seine Qualität sehr beeinträchtigt.

Schutzkriterien

Alle betroffenen Bäume sind von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und fallen mit einer Ausnahme unter die Baumschutzsatzung der Landeshauptstadt Hannover, nach der Laubbäume mit Stammumfängen von mindestens 60 cm (gemessen in 1 m Höhe) als „Geschützte Landschaftsbestandteile“ gemäß § 29 BNatSchG geschützt sind (LHH 2016). Der Verlust eines dieser Bäume wird durch Ersatz kompensiert.

Kultur- und sonstige Sachgüter sowie Belange der Denkmalpflege werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

**3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Auch aus der Art und der Merkmale möglicher Auswirkungen der genannte Schutzgüter ergibt sich keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Beeinträchtigungen wirken sich hier eher punktuell und lokal beschränkt aus. Aufgrund der starken Vorbelastung des Gebietes ist hier nicht von einer besonderen Störanfälligkeit auszugehen. Der Verlust eines Baumes und die Versiegelung können zwar nicht vermieden, aber doch vollständig kompensiert werden. Das Risiko des Verlusts weiterer Bäume kann durch Schutzmaßnahmen minimiert werden.

**Ergebnis: Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass vom geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne von § 7 Abs. 1 UVPG ausgehen. Eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.**

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 24.08.2021

Im Auftrag



Busse